

# Informationen zur Ausführungsqualität 2022

Gemäß Artikel 3 Absatz 3 DelVO (EU) 2017/576 (RTS 28), müssen Wertpapierfirmen einmal jährlich eine Zusammenfassung der erreichten Ausführungsqualität für die Handelsplätze veröffentlichen, auf denen sie alle Kundenaufträge im Vorjahr ausgeführt haben, dies erfolgt am oder vor dem 30. April. Die vorliegende Zusammenfassung gilt für jede in Anhang I der DelVO (EU) 2017/576 (RTS 28) aufgeführten Kategorie von Finanzinstrumenten.

Die Inhalte des Ausführungsqualitäts-Berichts werden, nach lit a-h taxativ aufgezählt:

**a) eine Erläuterung der relativen Bedeutung, die die Firma den Ausführungsfaktoren Kurs, Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und allen sonstigen Überlegungen, einschließlich qualitativer Faktoren bei der Beurteilung der Ausführungsqualität, beigemessen hat;**

Die Faktoren der Ausführungsgrundsätze, die zur Beachtung der Ausführungsqualität herangezogen werden, beruhen auf jahrelanger Erfahrung und optimierten Prozessen unter führender Berücksichtigung folgender Aspekte (nach Priorität geordnet):

- der Kurs an der Heimatbörse (Haupthandelsplatz) des Finanzinstruments,
- die Kosten, die mit der Auftragsausführung verbunden sind,
- die Schnelligkeit, die benötigt wird, um den Auftrag nach dem Erhalt auszuführen,
- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrags,
- der Umfang und die Art des Auftrags sowie
- alle sonstigen relevanten Aspekte der Auftragsausführung zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses.

Die relative Bedeutung der zuvor genannten Aspekte bestimmt sich nach folgenden Kriterien:

- Merkmale des Kunden und dessen Einstufung als Kleinanleger oder als professioneller Kunde,
- Merkmale des Kundenauftrags, einschließlich Aufträgen, die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte umfassen,
- Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind,
- Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.

Bei der Auswahl des Ausführungsplatzes werden folgende qualitative Faktoren berücksichtigt (nach Priorität geordnet):

- die Heimatbörse (Haupthandelsplatz) des Finanzinstruments,
- die elektronische Anbindung an den Ausführungsplatz,
- der Kontrahent,
- das Clearingsystem (Lagerstelle),
- die Notfallsicherung sowie
- alle sonstigen relevanten Faktoren der Auftragsausführung zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses.

Die angeführten Maßnahmen zur Beurteilung der Ausführungsqualität werden auf alle Kategorien von Finanzinstrumenten angewendet.

**b) eine Beschreibung etwaiger enger Verbindungen, Interessenkonflikte und gemeinsamer Eigentümerschaften in Bezug auf alle Handelsplätze, auf denen Aufträge ausgeführt wurden;**

Die Schoellerbank führt keinen Eigenhandel durch, sondern betreibt ausschließlich Kommissionshandel im Auftrag der Kunden. Dadurch sind geeignete Vorkehrungen getroffen, um für Kunden potenziell nachteilige Interessenkonflikte mit der Schoellerbank selbst zu vermeiden.

Der Handel von Wertpapieren im Kommissionsgeschäft ist ein Auftragsverhältnis, dem Kunden ist ein Bemühen geschuldet, aber kein Erfolg. Die Schoellerbank tritt am Markt als „buy side Bank“ auf. Sie ist somit kein Anbieter, sondern Kunde anderer, „sell side Banken“.

Oberste Priorität der Schoellerbank ist es, durch organisatorische und verwaltungstechnische Verfahren und Maßnahmen zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Kundeninteressen schaden. Nach vernünftigem Ermessen muss gewährleistet sein, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird.

In der Schoellerbank ist eine unabhängige Compliance-Organisation eingerichtet und ein Compliance-Beauftragter ernannt. Neben der Hintanhaltung des Missbrauchs von Insider-Informationen bzw. der Marktmanipulation ist es eine Kernaufgabe der Compliance-Organisation, Interessenkonflikte zu erkennen und zu managen bzw. die in der Bank implementierten Maßnahmen laufend zu überwachen und erforderlichenfalls zu adaptieren.

Weiterführende Informationen über die ergriffenen Maßnahmen zur Erkennung bzw. Bewältigung von Interessenkonflikten sind in der Broschüre „MiFID II – Markets in Financial Instruments Directive“ enthalten, die auf der Schoellerbank Homepage\* abrufbar ist.

Enge Verbindungen bestehen zur UniCredit Bank Austria AG (Die Schoellerbank ist eine 100% Tochter.) und zur UniCredit Bank AG (HVB) als systematischer Internalisierer (MIC: UCDE). Die Schoellerbank Invest AG ist die Fondsgesellschaft und 100% Tochter der Schoellerbank.

Eine gemeinsame Handelsplatz-Eigentümerschaft besteht zur CEESEG AG (Wiener Börse) mit 0,5703% Beteiligung. Die Börse-Mitgliedschaft zum direkten Handel an der CEESEG AG ist, mit Handelsende am 18. Nov. 2022, erloschen.

**c) eine Beschreibung aller besonderen mit Handelsplätzen getroffenen Vereinbarungen zu geleisteten oder erhaltenen Zahlungen sowie zu erhaltenen Abschlägen, Rabatten oder sonstigen nicht-monetären Leistungen;**

Die Schoellerbank hat mit Handelsplätzen keine besonderen Vereinbarungen für geleistete oder erhaltene Zahlungen, sowie für erhaltene Abschläge, Rabatte oder sonstige nicht-monetäre Leistungen getroffen.

**d) eine Erläuterung der Faktoren, die zu einer Veränderung der Handelsplätze geführt haben, die in den Ausführungsgrundsätzen der Wertpapierfirma aufgelistet sind, falls es zu solch einer Veränderung gekommen ist;**

Es gab keine Faktoren, die zu einer Veränderung der Handelsplätze geführt haben. Die „Liste der Ausführungsplätze“ zeigt die geregelten Handelsplätze, Multilaterale Trading Facilities, Systematic Internaliser und Derivativmärkte, abrufbar ist sie auf der Schoellerbank Homepage\*.

**e) eine Erläuterung, inwiefern sich die Auftragsausführung je nach Kundeneinstufung unterscheidet, wenn die Firma verschiedene Kundenkategorien unterschiedlich behandelt und dies die Vereinbarungen über die Auftragsausführung beeinflussen könnte;**

Bei der Auftragsausführung wird zwischen verschiedenen Kundenkategorien nicht unterschieden. Die eintreffenden Aufträge werden in der Reihenfolge ihres Einlangens sequenziell abgearbeitet, wobei die Aufträge entweder vollautomatisiert, teilautomatisiert oder auch manuell an die entsprechenden Ausführungsplätze, unter Berücksichtigung der „Ausführungspolitik der Schoellerbank AG“ (Execution Policy), weitergeleitet werden.

**f) eine Erläuterung dazu, ob bei der Ausführung von Aufträgen von Kleinanlegern anderen Kriterien als dem Kurs und den Kosten Vorrang gewährt wurde und inwieweit diese anderen Kriterien maßgeblich waren, um das bestmögliche Ergebnis im Sinne der Gesamtbewertung für den Kunden zu erzielen;**

Führt die Schoellerbank einen Auftrag aus, so bestimmt sich das bestmögliche Ergebnis nach der Gesamtbewertung, die den Preis des Finanzinstruments und die Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung darstellt und alle dem Kunden entstandenen Kosten umfasst, die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags stehen, einschließlich der Gebühren des Ausführungsplatzes, Clearing- und Abwicklungsgebühren und sonstigen Gebühren, die Dritten gezahlt wurden, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind.

Die „Ausführungspolitik der Schoellerbank AG“ (Execution Policy) regelt die Grundsätze der Ausführung von Kundenaufträgen zum Erwerb und zur Veräußerung von Finanzinstrumenten. Dieses Regelwerk dient dem Zweck alle hinreichenden Maßnahmen zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis nach der Gesamtbewertung der relevanten Aspekte, Kriterien und qualitativen Faktoren, für den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten der Kunden zu erreichen.

Die Ausführungspolitik ist eine Organisationsverpflichtung und ist im Einzelfall nicht als Erfolgsverbindlichkeit mit Blick auf die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses zu sehen.

Weiterführende Informationen über die „Ausführungspolitik der Schoellerbank AG“ (Execution Policy) sind in der Broschüre „MiFID II – Markets in Financial Instruments Directive“ enthalten, die auf der Schoellerbank Homepage\* abrufbar ist.

**g) eine Erläuterung dazu, wie die Wertpapierfirma etwaige Daten oder Werkzeuge zur Ausführungsqualität genutzt hat, einschließlich jeglicher im Rahmen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/575 veröffentlichter Daten;**

Um für unsere Kunden das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung von Kundenaufträgen zu erzielen, werden als Kontrahenten nur namhafte Unternehmen der Finanzbranche mit bester Reputation in Betracht gezogen. Die erstellte „Ausführungspolitik der Schoellerbank AG“ (Execution Policy), wurde anhand eines auf jahrelanger Erfahrung aufgebauten und optimierten Ablaufprozesses erstellt und ist Maßstab für die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit einem Kontrahenten. Die Qualität der Ausführungen, der in der „Liste der Ausführungsplätze“ genannten Handelsplätze der Ausführungspolitik (Execution Policy), wird während des Tagesgeschäfts laufend überwacht, um Mängel festzustellen und gegebenenfalls umgehend zu beheben.

Um für die unverzügliche, redliche und rasche Auftragsausführung das bestmögliche Ergebnis zu erreichen, werden Aufträge in einem Finanzinstrument an der Heimatbörse oder an einem Haupthandelsplatz platziert. Gemäß Begriffsbestimmung "Liquider Markt" in § 1 Abs 27 WAG, ist an diesen relevanten Ausführungsplätzen gewährleistet, dass konsistent und kontinuierlich in nennenswertem Umfang in einem Finanzinstrument gehandelt wird und in Verbindung mit einer Lagerstelle im jeweiligen Börsenland, das bestmögliche Ergebnis, nach der Gesamtbewertung der Ausführungsgrundsätze für den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten der Kunden, erreichbar ist.

Verkäufe, wie auch Positionszukäufe, werden immer mit den der Lagerstelle verbundenen Börsen abgewickelt, über die der ursprüngliche Kauf des Finanzinstruments erfolgt ist. Somit werden hohe Kosten für einen nachträglich notwendigen Lagerstellenwechsel vermieden.

Veröffentlichte Daten im Rahmen der DelVO (EU) 2017/575 (RTS 27) wurden nicht genutzt, da die Heimatbörse bzw. der Haupthandelsplatz den Referenzmarkt für alle anderen Ausführungsplätze eines Finanzinstruments darstellt und kein Vergangenheitsvergleich mit illiquiden Nebenbörsen stattfindet.

**h) falls zutreffend, eine Erläuterung dazu, wie die Wertpapierfirma die Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker im Sinne von Artikel 65 der Richtlinie 2014/65/EU genutzt hat.**

Es wurden keine Dienstleistungen eines Anbieters konsolidierter Datenticker für Zwecke der Durchführung oder Überwachung der Ausführungsqualität von Kundenaufträgen in Anspruch genommen.

\* [www.schoellerbank.at](http://www.schoellerbank.at) am unteren Rand, unter dem Punkt „Wertpapieraufsichtsgesetz (MiFID)“.